

## Insolvenz- und Verfahrensrecht

### BGH: Unterschlagung des Sicherungsgutes durch den Konkursverwalter

Dargestellt und erläutert von Rechtsanwalt Klaus Siemon, Düsseldorf

*Der Konkursverwalter haftet wegen der Verletzung konkursspezifischer Pflichten gemäß § 82 KO, wenn er Sicherungsgut verwertet und die Erlöse unterschlägt. Der BGH befaßt sich mit der nach allgemeinem Schadensrecht zu beurteilenden Frage, ob nach vollständiger Tilgung der Kreditforderungen durch den Bürgen noch ein Schaden beim Sicherungsnehmer vorliegt.*

**Leitsatz des Gerichts:** Führt der Konkursverwalter pflichtwidrig Erlöse aus der Veräußerung von Sicherungsgut nicht an den Sicherungsnehmer ab, so steht dessen Schadensersatzanspruch grundsätzlich nicht entgegen, daß ein Bürge die gesicherte Forderung beglichen hat.

BGH, Urteil vom 2. 12. 1993 – IX ZR 241/92

**Sachverhalt:** Der Beklagte zu 1 war ab 13. 5. 1983 Verwalter im Konkurs über das Vermögen der K.-Ch. GmbH (fortan: GmbH oder Gemeinschuldnerin). Seine Ehefrau, die Beklagte zu 2, war in seinem Büro angestellt. Am 5. 6. 1986 wurde der Beklagte zu 1 als Konkursverwalter entlassen. Das Konkursverfahren wurde im Februar 1989 mangels Masse eingestellt. Die Klägerin hatte der GmbH im Oktober 1982 einen Kredit von 300 000 DM gewährt. Zur Sicherheit waren der Klägerin Maschinen, Einrichtungsgegenstände und Kraftfahrzeuge übereignet worden. Darüber hinaus hatte der damalige Geschäftsführer der GmbH die Bürgschaft für den Kredit übernommen. Der Beklagte zu 1 verwertete im Verlauf des Konkursverfahrens das Sicherungsgut mit Zustimmung der Klägerin. Der Erlös betrug nach ihrer Darstellung 160 321,25 DM. Davon führte der Konkursverwalter 47 686,84 DM an sie ab. Revisionsrechtlich war zu unterstellen, daß der Restbetrag von 112 634,31 DM vom Konkursverwalter unter Mitwirkung der Ehefrau unterschlagen wurde. Wegen offener Darlehensansprüche von 227 378,41 DM nahm die Klägerin den Bürgen in Anspruch und erlangte durch dessen Zahlung am 8. 8. 1987 vollständige Befriedigung. Mit der Klage verfolgt die Klägerin eigene und abgetretene Ansprüche des Bürgen. Die Abtretung des Bürgen erfolgte unter dem Vorbehalt, daß die Klägerin die Ansprüche gegen die Beklagten weiterverfolgt.

**Entscheidungsinhalt:** Der BGH hebt das klageabweisende Berufungsurteil insoweit auf, als Ansprüche der Klägerin aus eigenem Recht abgewiesen wurden. Laut BGH fehlt es nicht an einem Schaden. Infolge der Bürgenzahlung konnten die Schadensersatzansprüche nicht entfallen. Zur Begründung führt der BGH aus, daß Leistungen Dritter an den Geschädigten den Schädiger nur entlasten, wenn dies bei einer wirtschaftlichen und rechtlichen Wertung der bezogenen Leistungen der Interessenlage entspricht (vgl. BGHZ 21, 112 [119]). Der Geschädigte darf zwar nicht besser gestellt werden, als er ohne das schädigende Ereignis stünde. Andererseits sind nicht alle durch das Schadensereignis begründeten Vorteile schadensmindernd zu berücksichtigen, sondern nur solche, deren Anrechnung mit dem jeweiligen Zweck des Ersatzanspruchs übereinstimmt und den Schädiger nicht unangemessen entlastet (vgl. BGHZ 91, 206 [209]; 91, 363; BGH, Urt. v. 16. 1. 1990 – VI ZR 170/89, VersR 1990, 495 [496]; v. 22. 6. 1992 – II ZR 178/90, BGHR BGB § 249 – Vorteilsausgleich 18). Die Anrechnung von Leistungen Dritter aus Anlaß eines Schadensfalls kommt nicht in Betracht, wenn das Gesetz – wie im Versicherungs- oder Beamtenrecht – den Übergang der Schadensersatzforderung auf den Leistenden anordnet (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 52. Aufl., Vorb. v. § 249 Rdn. 132 ff.). Eine Anrechnung scheidet ferner aus, wenn der Geschädigte verpflichtet ist, das aufgrund seines Schadensersatzanspruchs Erlangte in Höhe der von dem Dritten – sei es freiwillig, sei es aufgrund Gesetzes – erbrachten Leistun-

gen an diesen abzuführen oder ihm den Schadensersatzanspruch abzutreten (vgl. BGH, Urt. v. 18. 10. 1988 – VI ZR 223/87; VersR 1989, 54 [55]; v. 25. 2. 1992 – VI ZR 44/91; NJW 1992, 1556 [1557]; W. Thiele, ACP 167 [1967], 193 [214]). Nach Ansicht des Senats ist auch im Streitfall der Zahlung des Bürgen eine schadensmindernde Bedeutung nicht beizumessen. Hätte der Bürge an die Klägerin zu einer Zeit geleistet, als sie noch Eigentümerin der ihr von der Gemeinschuldnerin zur Sicherung übertragenen Gegenstände war, wäre sie beim Fehlen einer entgegenstehenden Abrede mit der Gemeinschuldnerin entsprechend §§ 774, 412, 401 BGB verpflichtet gewesen, ihm das Sicherungseigentum zu verschaffen (vgl. BGHZ 110, 41 [43] m. w. Nachw.). Soweit sich im Konkurs des Sicherungsgebers das Sicherungseigentum nach der Verwertung des Gutes durch den Konkursverwalter in einem Absonderungsrecht am Erlös, einem Anspruch gegen die Masse auf Auskehrung des Erlöses oder – bei schuldhafter Pflichtverletzung – in einem Schadensersatzanspruch gegen den Konkursverwalter fortsetzt (vgl. Kuhn/Uhlenbruck, KO, 10. Aufl., § 127 Rdn. 11 m. w. Nachw.), ist der Gläubiger gehalten, im Fall der Zahlung des Bürgen diese Rechte anstelle des Sicherungseigentums auf ihn zu übertragen. Die Zahlung des Bürgen soll den Konkursverwalter nicht entlasten. Hätte dieser den Gläubiger vor der Zahlung des Bürgen aus dem Erlös des veräußerten Sicherungsgutes befriedigt, wäre der Bürge nicht in Anspruch genommen worden. Hätte der Bürge von einer Verwertung des Sicherungsgutes an den Gläubiger gezahlt und hätte dieser das Eigentum pflichtgemäß auf den Bürgen übertragen, stünde dem Bürgen bei schuldhafter Verletzung des Sicherungseigentums oder Vereitelung der an dessen Stelle getretenen Ansprüche ein eigener Schadensersatzanspruch gegen den Konkursverwalter zu. Dann kann es diesem nicht zugute kommen, wenn der Bürge den Gläubiger erst nach der Begründung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Konkursverwalter befriedigt. Vielmehr bleibt der Schadensersatzanspruch des Gläubigers in vollem Umfang bestehen.

**Anmerkung:** Der überzeugenden Begründung und dem Ergebnis des BGH ist zuzustimmen. Das Urteil des Berufungsgerichts überrascht, weil es einen Schadensersatzanspruch aus eigenem und abgetretenem Recht verneint. Dem Konkursverwalter, der den Erlös aus dem Sicherungsgut unterschlägt, kann es nicht zugute kommen, wenn der Sicherungsnehmer zusätzlich Inhaber einer Bürgschaftsforderung ist und der Bürge zahlt. Der BGH stellt für die Beratungspraxis das erwartete Ergebnis klar. Die Entscheidung weist konkursrechtlich keine Besonderheiten auf. Die Unterschlagung von Erlösen aus verwertetem Sicherungsgut verletzt die konkursspezifischen Pflichten aus § 82 KO (vgl. Hess/Kropshofer, KO, 4. Aufl., § 82 Rdn. 91 ff.).

**Dokumentation:** Urteil des BGH vom 2. 12. 1993 – IX ZR 241/92 (Vorinstanz: OLG München), Originalabdruck in NJW 1994, 511. Zu dieser Thematik grundlegende Rechtsprechung: BGHZ 21, 112 (119); BGHZ 91, 206 (209 f.). Zur Thematik grundlegende Literatur: Palandt/Heinrichs, BGB, 52. Aufl., Vorb. v. § 249 Rdn. 132 ff.